

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2V – Verfassungsdienst



KÄRNTEN

Betreff:

Bundesgesetz mit dem das Apothekengesetz und
das Apothekerkammergegesetz 2001 geändert
werden; Stellungnahme

Datum: **25. Jänner 2008**
Zahl: **-2V-BG-5267/5-2008**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 WIE N

per e-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

In der Anlage wird die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetz mit dem das Apothekengesetz und das Apothekerkammergegesetz 2001 geändert werden, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2V – Verfassungsdienst



KÄRNTEN

Betreff:

Bundesgesetz mit dem das Apothekengesetz und
das Apothekerkammergegesetz 2001 geändert
werden; Stellungnahme

Datum: 25. Jänner 2008
Zahl: -2V-BG-5267/5-2008

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

E-Mail: sylvia.fuszel@bmgfj.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 14.1.2008 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetz mit dem das Apothekengesetz und das Apothekerkammergegesetz 2001 geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Im § 45 Abs. 3 wird gegen Bescheide der Österreichischen Apothekerkammer die Berufungsmöglichkeit beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes eingeräumt, in dessen Bereich der Antragsteller **seinen ordentlichen Wohnsitz** oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass nach Art. 151 Abs. 9 B-VG „vom 1. Jänner 1996 an ... der Begriff ordentlicher Wohnsitz in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht mehr verwendet werden (darf)“. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Regelung über die örtliche Zuständigkeit im § 3 AVG verwiesen werden, wonach subsidiär der Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten als territorialer Anknüpfungspunkt festlegt ist.

1 Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA

